Dienstleistungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Spiekeroog, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Piszczan, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog

- nachfolgend "Gemeinde" -

und

der Nordseebad Spiekeroog GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ansgar Ohmes, Noorderpad 25, 26474 Spiekeroog

- nachfolgende "Gesellschaft" -

bezüglich der Erbringung von Leistungen der Gesellschaft für die Kur- und Tourismuseinrichtungen in der Gemeinde Spiekeroog.

Präambel:

Gegenstand der Nordseebad Spiekeroog GmbH ist die Aufrechterhaltung, Förderung und Entwicklung des Tourismus auf der Insel Spiekeroog und die Beförderung von Personen und Gütern von und nach Spiekeroog sowie der Abschluss aller Geschäfte, welche unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängen. Die Gemeinde Spiekeroog ist alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft. Durch die Gesellschaft werden die Kur- und Tourismuseinrichtungen in der Gemeinde Spiekeroog betrieben. Die Gemeinde Spiekeroog erhebt zu Finanzierung der Aufgaben Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge. Diese Mittel werden der Gesellschaft zum Betrieb der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der nachfolgenden Vereinbarung wird der Betrieb der Kur- und Tourismuseinrichtungen durch die Nordseebad Spiekeroog GmbH vertraglich geregelt. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der vorliegende Vertrag möglicher Weise noch nicht alle regelungsbedürftigen Umstände vollständig erfasst, somit also an der ein oder anderen Stelle lückenhaft sein kann. Für diesen Fall erklären die Vertragsparteien schon jetzt, einvernehmlich und in nächster Zukunft eine entsprechende Ergänzung des Vertrages vorzunehmen, die inhaltlich den wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Parteien entspricht.

§ 1 Betrieb der Kur- und Tourismuseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft den Betrieb folgender Einrichtungen:
 - Betrieb des Haus des Gastes "Kogge"
 - Betrieb des Schwimmbades "InselBad & DünenSpa"
 - Betrieb der Mehrzweckhalle
 - Betrieb des Seebades
 - Betrieb des Kinderspielhauses "Trockendock"
 - Unterhaltung von Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Wanderwege sowie Ruhebänke, die sich im Eigentum und Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft befinden.
 - Betrieb der öffentlichen Toiletten, die sich im Eigentum und Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft befinden.
 - Errichtung, Erneuerung, Erhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe, die sich im Eigentum und Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft befinden.
 - Betrieb des Kurmittelhauses
 - Betrieb der Kurmusik
 - Koordination und Durchführung touristischer Veranstaltungen
- (2) Bei der Wahrnehmung des Betriebs der Kur- und Tourismuseinrichtungen bestimmt die Gesellschaft selbst ihre Einsatzplanung, ohne im Einzelfall zum Tätigwerden beauftragt zu werden. Sie darf sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeit Dritter bedienen.

Die Gesellschaft wird die jeweils durchgeführten Tätigkeiten in geeigneter Form dokumentieren und diese Dokumentation der Gemeinde auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

§ 2

Verkehrssicherungspflicht

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die mit den oben angeführten Tätigkeiten verbundenen Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen.

§ 3

Haftung/Freistellung

- (1) Die Gesellschaft führt die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und Betriebsführers durch. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde stellt die Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten von allen Ansprüchen aus Verletzungen der nach diesem Vertrag wahrzunehmenden Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Aufgaben frei, sofern diese Ansprüche nicht auf der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der durch die Gesellschaft im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Aufgaben beruhen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung üblicher Weise als erforderlich anzusehende Versicherungen abzuschließen.

§ 4

Informations- und Kontrollrechte

- (1) Im Hinblick auf die bei der Gemeinde verbleibenden rechtlichen Verantwortlichkeiten und Verkehrssicherungspflichten für die nach diesem Vertrag auf die Gesellschaft übertragenen Aufgaben hat die Gemeinde Anspruch auf alle Informationen, die sie benötigt, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu überwachen.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten erforderlich ist, hat die Gemeinde das Recht, das Betriebsgelände und die Betriebseinrichtungen der Gesellschaft zu besichtigen. Sie wird dabei auf Betriebsabläufe Rücksicht nehmen.
- (3) Die vorstehenden Rechte werden von der Gemeinde durch den Bürgermeister wahrgenommen, der zu diesem Zweck jeweils ein oder mehrere Vertreter bestellen kann. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Übermittlung von Informationen und zur Gewährleistung der Überwachung besteht somit gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde und im Falle ihrer Ernennung gegenüber den von ihm für den jeweiligen Sachbereich ausdrücklich bestellten Vertretern.

§ 5

Vergütung

- (1) Der Gesellschaft werden die für die Erbringung der Leistungen gemäß § 1 dieses Vertrages notwendigen Kosten und Aufwendungen erstattet. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Kosten und Aufwendungen, die in der Gebühren- bzw. Beitragskalkulation unter Beachtung der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes berücksichtigt werden können. Die Gebühren- bzw. Beitragskalkulation wird durch die Gesellschaft in Abstimmung mit der Gemeinde aufgestellt; hierbei sind etwaige Verwaltungskosten der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann in ihrer Satzung vorsehen, dass die Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge durch die Gesellschaft eingezogen werden.
- (2) Soweit die Gemeinde die Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge einzieht, werden die Vertragsparteien die Zahlung von Abschlägen bzw. Erstellung von Schlussrechnungen einvernehmlich regeln.

§ 6

Vertragsänderungen

- (1) Der Umfang der durch die Gesellschaft zu erbringenden Leistungen kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden. Die Anpassung kann sich auch auf einzelne Aufgabenbereiche/Leistungen beziehen. Insbesondere können neu, bislang nicht geregelte Leistungspflichten der Gesellschaft vereinbart werden.
- (2) Eine Anpassung der zu erbringenden Leistungen wird erst wirksam, wenn auch die Betriebskalkulation der Gesellschaft im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend angepasst wurde.

§ 7

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Jede der Parteien kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Wahrnehmung der dargestellten Tätigkeiten im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der Restbuchwerte zu übernehmen.

§ 8

Änderungen der Rahmenbedingungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den Vollzug dieses Vertrages die Grundsätze von Treu und Glauben gelten.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmung oder sonstiger wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Parteien sichern sich daher gegenseitig zu, diesen Vertrag in diesem Sinne zu erfüllen und

etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben – ggf. durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags – Rechnung zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sie undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Fachbestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine solche andere Bestimmung gelten, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.
- (2) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch hinsichtlich des Schriftformerfordernisses.

Spiekeroog, den	
Nordseebad Spiekeroog GmbH	Gemeinde Spiekeroog